



Gebührensatzung für die städtischen Kindertageseinrichtungen vom 06.06.2025

Aufgrund der Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) geändert worden ist, erlässt die Stadt Deggen Dorf folgende Satzung:

§ 1

Gebührenerhebung

Die Stadt Deggen Dorf erhebt Gebühren für die Inanspruchnahme der städtischen Kindertageseinrichtungen und für die Mittagsverpflegung nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind
 - a) die Inhaber der elterlichen Sorge der aufgenommenen Kinder, soweit eine Kostenübernahmeerklärung durch einen Jugendhilfeträger oder einen sonstigen Dritten nicht vorliegt,
 - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührenmaßstab

- (1) Die Höhe der Gebühren nach § 4 richtet sich nach der Art der Kindertageseinrichtung, der genehmigten Buchungszeit, dem Alter des Kindes und der gewählten Verpflegungsleistung.
- (2) Die Gebühr für die Kindertageseinrichtungen nach § 4 Nr. 2, 3 und 4 ist eine monatliche Pauschalgebühr. Sie ist auch dann zu entrichten, wenn ein Kind den Kindergarten an mindestens 3 Tagen im Monat besucht hat. Die Gebührenpflicht besteht ebenso im Falle einer vorübergehenden Erkrankung fort.

- (3) Die Gebühr für die Mittagsverpflegung nach § 4 Nr. 6 und 7 ist eine monatliche Pauschalgebühr. Sie ist auch dann zu entrichten, wenn die Leistung nicht tatsächlich in Anspruch genommen werden kann (z. B. bei Abwesenheit oder an Ferien- oder Schließtagen). Wird die Leistung über den Zeitraum einer vollen Kalenderwoche (Montag bis Freitag) nicht in Anspruch genommen, wird ein Viertel der monatlichen Pauschalgebühr auf Antrag der in § 2 Abs. 1 genannten Personen erstattet. Die Rückerstattung erfolgt am Ende des Kindergartenjahres.
- (4) Für die städtischen Kindertageseinrichtungen werden zwölf Beitragsmonate erhoben.
- (5) Mit den Gebühren nach § 4 Nr. 2, 3 und 4 sind die Leistungen nach der Satzung für die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen ohne Nebenkosten (z. B. Kosten für Spielmaterial, Getränke oder Essen) abgegolten. Werden die in einer Kindertageseinrichtung angebotenen Verpflegungsleistungen (z. B. Getränke, Pausenverpflegung, Mittagessen) in Anspruch genommen, sind zusätzlich die in § 4 Nr. 6 und 7 bestimmten Gebühren zu entrichten.

§ 4 Gebührensätze

Es werden folgende Gebühren erhoben:

- | | | |
|----|---|----------|
| 1. | Aufnahmegebühr | 30,00 € |
| 2. | Monatliche Gebühr je Kind <u>über</u> 3 Jahren für den Besuch einer Kindergartengruppe bei einer Buchungszeit | |
| | a) von über drei bis vier Stunden | 110,00 € |
| | b) von über vier bis fünf Stunden | 135,00 € |
| | c) von über fünf bis sechs Stunden | 165,00 € |
| | d) von über sechs bis sieben Stunden | 195,00 € |
| | e) von über sieben bis acht Stunden | 220,00 € |
| | f) von über acht bis neun Stunden | 245,00 € |
| | g) von über neun bis zehn Stunden | 275,00 € |
| | h) für eine Betreuungszeit von bis zu vier Stunden
innerhalb des Zeitraums von 12.00 Uhr bis 17:00 Uhr
(wird nur bei entsprechend freien Kapazitäten angeboten) | 100,00 € |
| 3. | Monatliche Gebühr je Kind <u>unter</u> 3 Jahren für den Besuch einer Kindergartengruppe bei einer Buchungszeit | |
| | a) von über drei bis vier Stunden | 150,00 € |
| | b) für jede weitere Buchungsstunde | 35,00 € |
| | c) für eine Betreuungszeit von bis zu vier Stunden
innerhalb des Zeitraums von 12.00 Uhr bis 17:00 Uhr
(wird nur bei entsprechend freien Kapazitäten angeboten) | 100,00 € |
- Ab dem Monat der Vollendung des dritten Lebensjahres erfolgt die Gebührenerhebung nach § 4 Nr. 2 dieser Satzung.

4. Monatliche Gebühr je Kind für den Besuch einer Krippengruppe bei einer Buchungszeit
 - a) von über drei bis vier Stunden 150,00 €
 - b) für jede weitere Buchungsstunde 35,00 €
5. Gebühr für jede Buchungsänderung 25,00 €
6. Monatliche Gebühr für die Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung
 - a) in einer Kindergartengruppe 78,00 €
 - b) in einer Krippengruppe 72,00 €

Erfolgt die regelmäßige Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung an weniger als fünf Tagen in der Woche, reduziert sich die Gebühr je Wochentag ohne Mittagsverpflegung um einen Betrag in Höhe von insgesamt 15,60 € in einer Kindergartengruppe bzw. um insgesamt 14,40 € in einer Krippengruppe.
7. Werden in einer Kindertageseinrichtung zusätzliche Verpflegungsleistungen angeboten (z. B. Getränke, Pausenverpflegung, Obst und Gemüse), kann hierfür eine zusätzliche Gebühr in Höhe von bis zu 6,00 € monatlich erhoben werden. Die konkrete Gebührenhöhe wird durch die Leitung der Kindertageseinrichtung im Einvernehmen mit dem Elternbeirat festgestellt und in geeigneter Form in der Einrichtung bekanntgegeben.

§ 5

Geschwisterermäßigungen und Gebührenentlastung

- (1) Familien mit mehreren Kindern erhalten beim Besuch einer städtischen Kindertageseinrichtung folgende Ermäßigung:
 - a) für das erste Kind 10,00 €
 - b) für das zweite Kind 20,00 €
 - c) für das dritte und jedes weitere Kind 30,00 €

Maßgeblich für die Höhe der Ermäßigung ist dabei das Alter des Kindes, das eine Kindertageseinrichtung besucht. Das älteste Kind zählt dabei als erstes Kind. Gezählt und berücksichtigt werden nur Kinder, für die ein Anspruch auf den Bezug von Kindergeld besteht. Dies ist von den Personensorgeberechtigten in geeigneter Form nachzuweisen. Die Ermäßigung wird ab dem Folgemonat der ordnungsgemäßen Nachweisführung gewährt. Eine rückwirkende Ermäßigung erfolgt nicht.
- (2) Der vom Freistaat Bayern nach Art. 23 Abs. 3 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) zur Entlastung der Familie gewährte Zuschuss wird auf den Gebührensatz nach § 4 Nr. 2 angerechnet. Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühr begrenzt. Der Zuschuss wird für die Zeit vom 01.09. des jeweiligen Kalenderjahres, indem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, bis zum Regelschuleintritt gewährt.

§ 6

Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Aufnahmegebühr (§ 4 Nr. 1) entsteht mit der schriftlichen Bestätigung der Annahme des Krippen- oder Kindergartenplatzes. Bei unbegründeter Nichtannahme des Krippen- oder Kindergartenplatzes wird die Aufnahmegebühr nicht erstattet.
- (2) Die monatlichen Gebühren (§ 4 Nr. 2, 3 und 4, 6 und 7) entstehen mit der Inanspruchnahme der jeweiligen Leistung in den städtischen Kindertageseinrichtungen.
- (3) Die Gebühr für jede Buchungsänderung (§ 4 Nr. 5) entsteht mit dem Erlass des Bescheides mit der Genehmigung der Buchungsänderung.

§ 7

Fälligkeit und Zahlungsweise

- (1) Die Gebühr für die Kindertageseinrichtung ist monatlich im Voraus zu entrichten; sie ist spätestens bis zum 10. des laufenden Monats zur Zahlung fällig.
- (2) Die Aufnahmegebühr ist mit der ersten Zahlung fällig. Die Zahlung ist grundsätzlich per Mandat im Lastschriftverfahren zu leisten (SEPA-Lastschrift). Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Stadt Deggendorf ein SEPA Lastschriftmandat zu erteilen. Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos gehen zu Lasten des Gebührenschuldners.

§ 8

Gebührenerstattung

Bei vorübergehender betriebsbedingter Schließung sowie streikbedingter Schließung von Kindertageseinrichtungen besteht kein Anspruch auf Erlass oder Rückerstattung der Benutzungsgebühren.

§ 9

Auskunftspflichten

Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen der Gebührenschuldner sind unverzüglich der Stadt Deggendorf zu melden (Umzug etc.).

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührensatzung für die städtischen Kindertageseinrichtungen vom 01.09.2023, zuletzt geändert am 20.02.2023, außer Kraft.

Deggendorf, 06.06.2025

Dr. Christian Moser
Oberbürgermeister